

Informationen der Stadtverwaltung Mühlacker über die interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz



Was ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)?

Das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz tritt für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen ein. Hinweisgebende (Whistleblower) werden geschützt und einheitliche Standards zur Meldung von Missständen und zum Schutz der Meldenden vorgeschrieben. Beschäftigte in Unternehmen und Behörden nehmen Missstände oftmals als erste wahr und können durch ihre Hinweise dafür sorgen, dass Rechtsverstöße aufgedeckt, untersucht, verfolgt und unterbunden werden. Hinweisgebende übernehmen Verantwortung für die Gesellschaft und verdienen daher Schutz vor Benachteiligungen, die ihnen wegen ihrer Meldung drohen und sie davon abschrecken können.

Was sind Hinweisgebende oder Whistleblower?

Hinweisgebende (Informanten, Enthüllende oder Aufdeckende) sind Personen, die für die Öffentlichkeit oder Sicherheit wichtige Informationen aus einem geheimen, internen oder geschützten Zusammenhang veröffentlichen. Der oft gebrauchte Begriff "Whistleblower" ist der Anglizismus dafür.

Was kann gemeldet, was kann nicht gemeldet werden?

Gemeldet werden können zum Beispiel Verstöße gegen Datenschutz, Arbeitssicherheit, gegen Umweltgesetze, gegen das Mindestlohngesetz, gegenüber Organen der Betriebsverfassung oder auch finanzielles Fehlverhalten, wie Bestechung oder Steuerhinterziehung. Es geht um Verstöße gegen geltendes Recht (EU-Recht und nationales Recht).

Es müssen Ihnen tatsächliche Anknüpfungspunkte für die Annahme des Verstoßes vorliegen, beispielsweise, weil Sie den Verstoß selbst wahrgenommen oder verlässliche Erkundigungen eingeholt haben. Benennen Sie deshalb nach Möglichkeit alle Ihnen zur Verfügung stehenden Beweismittel (z.B. Zeugen, Urkunden, sonstige Unterlagen, Fotodateien, o.ä.).

Reine Spekulationen sind nicht vom Hinweisgeberschutz umfasst. Informationen über privates Fehlverhalten fallen nicht unter das Hinweisgeberschutzgesetz! Das Meldeportal ist auch keine allgemeine Beschwerdestelle für betriebliche Ärgernisse. Wie erwähnt, darf es nur für Verstöße gegen geltendes Recht (EU-Recht und nationales Recht) verwendet werden.

Wie werden Hinweisgebende geschützt?

Der Schutz hinweisgebender Personen ist der wesentliche Bestandteil des Hinweisgeberschutzgesetzes. Dies geschieht durch Wahrung der Vertraulichkeit. Gegen hinweisgebende Personen gerichtete Repressalien (wie zum Beispiel berufliche Nachteile) sind verboten. Das gilt auch für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben.

Die interne Meldestelle der Stadtverwaltung Mühlacker ist an einen externen Dienstleister ausgelagert, dieser wahrt streng die Vertraulichkeit der Identität Hinweisgebender durch organisatorische und technische Maßnahmen sowie durch ein spezielles

Datenschutzmanagementsystem. Dies gilt auch für Daten und Informationen, die zu Rückschlüssen auf die Identität Hinweisgebender führen können.

Wie gewährleistet dies an einen Dritten ausgelagerte interne Meldestelle dies? Alle Daten, die vertraulich gehalten werden müssen, werden durch sie pseudonymisiert, das heißt zum Beispiel durch einen Zahlencode ersetzt. Dies gilt auch für weitere in dem Hinweis oder der Meldung genannte Personen, zum Beispiel Arbeitskollegen. Nur der Meldestelle ist die Entschlüsselung des Zahlencodes bekannt. Nur pseudonymisierte Daten werden weitergegeben!

Die Identität Hinweisgebender ist innerhalb der Meldestelle nur zwei Personen bekannt: Der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt, der die Folgemaßnahmen festlegt und der sachbearbeitenden Person, die den Fall bearbeitet. Beide sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Alle anderen Personen haben nur Einsicht in pseudonymisierte Akten.

Wie erfolgt eine Meldung und welche Möglichkeiten habe ich?

Eine Meldung erfolgt über das Portal <https://muehlacker.hinweisgeber-24.de> und Sie können diese per Online-Formular, per Post, telefonisch oder auch persönlich abgeben. Bitte beachten Sie dazu, dass die Meldung berechtigt sein und mit der Stadtverwaltung Mühlacker sowie Ihrer beruflichen Tätigkeit dort in Zusammenhang stehen muss.

Wie kann ich mich vor meiner Meldung beraten lassen?

Die Meldestelle bietet im Vorfeld einer Meldung eine kostenlose telefonische Beratung an. Inhalt können zum Beispiel technische und sachliche Voraussetzungen für eine Meldung sein. Diese Beratung ist keine Rechtsberatung! Schriftliche Auskünfte erteilt die Meldestelle kein, da sie nur ein Meldeportal ist.

So kontaktieren Sie die interne Meldestelle der Stadtverwaltung Mühlacker:

Online über das Meldeportal:

<https://muehlacker.hinweisgeber-24.de>

Per Post:

Hinweisgeber-24.de
Kahllachweg 13a
77694 Kehl

Telefonisch:

Sie erreichen die interne Meldestelle der Stadtverwaltung Mühlacker telefonisch arbeitstäglich Mo-Fr von 8-17 Uhr. Tel.: 0049 7851 (0) 9579013

Persönlich:

Zu einer persönlichen Terminvereinbarung erreichen Sie die interne Meldestelle der Stadtverwaltung telefonisch arbeitstäglich Mo-Fr von 8-17 Uhr. Tel.: 0049 7851 (0) 9579013

Bitte beschreiben Sie bzw. geben Sie Folgendes an:

- Nach Möglichkeit Ihren vollständigen Namen, Ihre Adresse, Telefonnummern (Festnetz/Mobil)
- Thema des Verstoßes/Vorfalles
- Wie steht der Verstoß im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen/dienstlichen Tätigkeit bei der Stadt Mühlacker?
- Bitte beschreiben Sie den/die Vorfälle/Verstöße ausführlich. Bitte geben Sie dabei Ort und Zeit des Geschehens an. Geben Sie bitte möglichst genaue Fakten und weniger Vermutungen an
- Kommunikation - Bitte schreiben Sie der Meldestelle, wie sie Ihnen eine Bestätigung zusenden und/oder auch, wie sie mit Ihnen kommunizieren kann.